OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351402/12/KLi

Datum:
Linz, 9. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 5. Juli 2023 der Z N, geb. x, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19. Juni 2023, GZ: SJF/SH, betreffend eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), wegen Kürzung der Leistung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Juni 2023, GZ: SJF/SH, wurde ausgesprochen, dass die der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Bescheid vom 20. Februar 2023, GZ: SJF/SH, zugesprochene Leistung der Sozialhilfe, in Form des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG und des Zuschlages für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG im Ausmaß der 2. Stufe mit 20% für drei Monate gekürzt werde.

Aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt erfolge eine Kürzung der mit Bescheid vom 20. Februar 2023 zuerkannten Sozialhilfeleistung gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 iVm § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und 5 Z 2, § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG im Ausmaß von 20% für die Dauer von drei Monaten, beginnend ab 1. Mai 2023.

Begründend führte die belangte Behörde aus, mit Bescheid vom 23. März 2023 [gemeint wohl: Beschwerdevorentscheidung bzw. Bescheid vom 20. Februar 2023] sei der Bf eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zugesprochen worden. Ihr sei im Zuerkennungsbescheid Folgendes aufgetragen worden:

„In der Sozialrechtssache 7 Cgs 133/21s wurde mittels neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 04.01.2022 festgestellt, dass Sie mit Einschränkungen arbeitsfähig sind. Es wird Ihnen daher aufgetragen, Ihre Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft gemäß § 1 Abs. 2 Z 5, § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG insbesondere dadurch zu dokumentieren, dass Sie der Behörde ab sofort 20 schriftliche Bewerbungen (jeweils unter Beischluss eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufes) im Ausmaß von 20 Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen (zB laut AMS-Job-Portal, Zeitungsinserate, etc., wobei der Behörde Kopien dieser Stellenausschreibungen und Jobinserate vorzulegen sind) gemäß Ihrer Arbeits- und Ausbildungsqualifikation und damit auch im Bereich von Hilfstätigkeiten pro Monat bzw. fünf solcher Bewerbungen pro Woche nachweisen und spätestens bis zum 15. des jeweils nachfolgenden Monats einen schriftlichen Bericht, mit Beifügung der Jobinserate sowie der schriftlichen Bewerbungen samt Lebenslauf, über den Verlauf und das Resultat dieser Bewerbungen vorlegen, wobei die Beibringung einer bloßen Liste mit Firmenstempeln ausdrücklich nicht als Nachweis von ordnungsgemäßen und sachgerechten Stellebewerbungen gewertet wird.
Sollte dieser Auftrag nicht erfüllt werden, kann die Sozialhilfe gem. § 19 gekürzt oder eingestellt, in weiterer Folge von Vorneherein nicht zuerkannt werden.“

Mit Bescheid vom 20. April 2023; GZ: SJF/SH, sei die der Bf zuerkannte Leistung für den Monat März 2023 im Ausmaß von 10% gekürzt worden.

Für den Monat April 2023 habe die Bf Bewerbungen nachgewiesen.

Für den Monat Mai 2023 habe sie bis dato lediglich ein Bewerbungsbuch sowie Kopien von Stellenausschreibungen übermittelt. Eine tatsächliche Bewerbung habe sie nicht nachgewiesen.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, die Bf werde nochmals auf § 19 Oö. SOHAG ausdrücklich hingewiesen, zur Einhaltung dieser Normen ermahnt und ihr die Rechtsbelehrung erteilt, dass die Leistung der Sozialhilfe im Fall der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen stufenweise gekürzt oder zur Gänze nicht mehr gewährt werde.

Festzuhalten sei, dass es sich bei den Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs um kein arbeitsloses Grundeinkommen handle; vielmehr würden diese Leistungen vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig gemacht. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe setze gemäß § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 5 Z 2, § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG die dauernde Bereitschaft des Einsatzes der Arbeitskraft sowie die Qualifikation für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und das Bemühen um die Abwendung, Milderung und Überwindung der sozialen Notlage voraus. Auch aus dem im Oö. SOHAG festgelegten Subsidiaritätsprinzip gemäß § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG ergebe sich, dass arbeitsfähige Personen ihre Arbeitskraft in einer ihnen zumutbaren Weise einzusetzen haben würden.

Aufgrund der mangelnden Bereitschaft der Bf zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und der Verweigerung zur Qualifikation für den österreichischen Arbeitsmarkt sowie der wiederholten und beharrlichen diesbezüglichen Pflichtverletzung sei eine weitere Kürzung im Ausmaß von 20% vorzunehmen gewesen.

Die Bf werde darauf hingewiesen, dass ihre Leistung der Sozialhilfe weiter gekürzt werde, wenn sie weiterhin keine Bewerbungen einbringen würde und weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft bestehe.

I.2. Dagegen richtete sich die Beschwerde vom 5. Juli 2023.

Zusammengefasst brachte die Bf vor, dass die Sozialhilfe um 20% gekürzt worden sei. Begründend habe die belangte Behörde ausgeführt, dass die Leistung der Bf mit Bescheid von April 2023 um 10% gekürzt worden sei, da sie nicht die erforderlichen Bewerbungen nachgewiesen habe. Im April 2023 habe sie die

erforderlichen Bewerbungen nachgewiesen. Für Mai 2023 habe sie lediglich ein Bewerbungsbuch und Kopien von Stellenausschreibungen übermittelt.

Die Bf habe gemeinsam mit ihrer Betreuerin, der Zeugin Mag. S R, die geforderten 20 Bewerbungen verfasst und bei den betreffenden Unternehmen eingebracht. Danach habe die Bf die Bewerbungsschreiben und Bewerbungen in der geforderten Form persönlich bei einer Mitarbeiterin des Bürgerservice der belangten Behörde mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständige Referentin der Sozialabteilung abgegeben. Ursprünglich habe die Bf die Bewerbungsunterlagen persönlich bei der zuständigen Referentin abgegeben, dies sei allerdings nicht möglich gewesen, da keine persönlichen Termine mehr in der Sozialhilfeabteilung der belangten Behörde möglich seien. Die Bf habe die Mitarbeiterin des Bürgerservice auch um eine Bestätigung gebeten, dass sie die Unterlagen abgegeben habe. Dies sei von der Mitarbeiterin für nicht notwendig erachtet worden. Die Bf sei daher ihrer Bemühungspflicht ausreichend nachgekommen.

Selbst wenn die Bewerbungen als nicht ausreichend anzusehen wären, hätte die belangte Behörde nur eine Kürzung um 10% aussprechen dürfen, da die Bf, wie sich auch aus dem bekämpften Bescheid ergebe, im April 2023 ihrer Bemühungspflicht durch Vorlage aller geforderten Bewerbungen voll nachgekommen sei und daher die Kürzungsstufen wieder von vorne zu laufen beginnen würden.

Die Bf stelle die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (1.) den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben; in eventu (2.) eine Kürzung um 10 % aussprechen und (3.) eine mündliche Verhandlung durchführen und die Betreuerin der Bf zum Beweis dafür zeugenschaftlich einvernehmen, dass die Bf alle Bewerbungen eingebracht habe.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 25. Juli 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 6. November 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der die Bf und die belangte Behörde geladen wurden. In der Verhandlung wurden die Bf und die Zeugin Mag. S R vernommen sowie die Sach- und Rechtslage mit den anwesenden Parteien erörtert.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf ist am x geboren und Staatsangehörige von Österreich. Sie bewohnt eine Mietwohnung in L, X, im Ausmaß von 78m^2. Für diese bezahlt sie eine monatliche Miete von 662,98 Euro. Seit August 2022 erhält sie Wohnbeihilfe von monatlich 166,50 Euro.

Die Bf ist seit 2004 arbeitslos und beim AMS gemeldet. Eine Invalidität besteht seit 2007; der Antrag auf Invaliditätspension wurde aufgrund einer teilweisen Arbeitsfähigkeit 2021 abgewiesen. Die Bf bezieht kein Pflegegeld. Sie erhält Notstandshilfe in Höhe von täglich 23,78 Euro; monatlich 737,18 Euro.

II.2. Aus einem arbeitsmedizinischen Gutachten samt Leistungskalkül des B ergibt sich, dass die Bf teilweise arbeitsfähig für leichte Arbeitstätigkeiten mit einem Ausmaß von 25 Wochenstunden ist.

Aus den im Verfahren vor dem Landesgericht Linz als Arbeits- und Sozialgericht zu GZ: 7 Cgs 133/21s eingeholten orthopädischen Sachverständigengutachten vom 20. Oktober 2021 und neurologisch-psychiatrischen Sachverständigengutachten vom 3. Dezember 2021 ergibt sich, dass die Bf teilweise arbeitsfähig ist, dass eine Verbesserung des Leistungskalküls nicht ausgeschlossen werden kann, sowie dass die therapeutischen Möglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind.

II.3. Mit Bescheid vom 24. Jänner 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Bf vom 19. Jänner 2023 abgewiesen. Zusammengefasst führte die belangte Behörde aus, dass die bereits zuvor zuerkannte Leistung bis 31. Dezember 2022 befristet gewesen sei. Die Bf sei alleine wohnhaft und beziehe Notstandshilfe sowie Wohnbeihilfe.

Ihr sei im Rahmen einer persönlichen Vorsprache aufgetragen worden, dass sie Unterhaltsansprüche gegenüber ihrem Sohn verfolgen müsse und beim Bezirksgericht Linz vorsprechen solle, sowie binnen 14 Tagen einen Nachweis darüber vorlegen solle. Die Bf habe keinen diesbezüglichen Nachweis vorgelegt. Die Bf erfülle daher die Voraussetzungen den § 6 Abs. 5 Z 2 Oö. SOHAG nicht, weshalb ihr Antrag abzuweisen gewesen sei.

II.4. Dagegen richtete sich die Beschwerde vom 1. Februar 2023, in der die Bf vorbrachte, eine Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern sei die Ausnahme; die Frage der Selbsterhaltungsfähigkeit sei in jedem einzelnen Fall zu prüfen. Diese könne nur gegeben sein, wenn der Elternteil nicht selbsterhaltungsfähig sei. Eine bloße Einkommensminderung, noch dazu eine bloß vorübergehende Art, habe noch nicht den Verlust der einmal eingetretenen Selbsterhaltungsfähigkeit und das Eintreten der Unterhaltspflicht zur Folge.

Die Bf beziehe täglich 23,78 Euro Notstandshilfe und monatlich 166,50 Euro Wohnbeihilfe, somit insgesamt monatlich 903,68 Euro. Daher sei die Bf als selbsterhaltungsfähig anzusehen und es bestehe keine Unterhaltspflicht des Sohnes.

II.5. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 20. Februar 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Beschwerde Folge gegeben und der Bf ab 19. Dezember 2022 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG gewährt. Die Leistung wurde bis 31. Mai 2023 befristet.

In diesem Zuerkennungsbescheid wurde der Bf Folgendes aufgetragen:

„In der Sozialrechtssache 7 Cgs 133/21s wurde mittels neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 04.01.2022 festgestellt, dass Sie mit Einschränkungen arbeitsfähig sind. Es wird Ihnen daher aufgetragen, Ihre Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft gemäß § 1 Abs. 2 Z 5, § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG insbesondere dadurch zu dokumentieren, dass Sie der Behörde ab sofort 20 schriftliche Bewerbungen (jeweils unter Beischluss eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufes) im Ausmaß von 20 Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen (zB laut AMS-Job-Portal, Zeitungsinserate, etc., wobei der Behörde Kopien dieser Stellenausschreibungen und Jobinserate vorzulegen sind) gemäß Ihrer Arbeits- und Ausbildungsqualifikation und damit auch im Bereich von Hilfstätigkeiten pro Monat bzw. fünf solcher Bewerbungen pro Woche nachweisen und spätestens bis zum 15. des jeweils nachfolgenden Monats einen schriftlichen Bericht, mit Beifügung der Jobinserate sowie der schriftlichen Bewerbungen samt Lebenslauf, über den Verlauf und das Resultat dieser Bewerbungen vorlegen, wobei die Beibringung einer bloßen Liste mit Firmenstempeln ausdrücklich nicht als Nachweis von ordnungsgemäßen und sachgerechten Stellebewerbungen gewertet wird.
Sollte dieser Auftrag nicht erfüllt werden, kann die Sozialhilfe gem. § 19 gekürzt oder eingestellt, in weiterer Folge von Vorneherein nicht zuerkannt werden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.6. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. April 2023, GZ: SJF/SH, erfolgte eine Kürzung der Sozialhilfe um 10% für März 2023.

Begründend führte die belangte Behörde aus, aufgrund mangelnder Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt erfolge eine Kürzung der zuerkannten Sozialhilfe gemäß § 19 Abs. 1 Z 1, § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und 5 Z 2, § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG im Ausmaß von 10% für den Monat März 2023.

Der Bf sei im Bescheid vom 20. Februar 2023 aufgetragen worden, sich wie folgt um den Einsatz der eigenen Arbeitskraft zu bemühen:

„In der Sozialrechtssache 7 Cgs 133/21s wurde mittels neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 04.01.2022 festgestellt, dass Sie mit Einschränkungen arbeitsfähig sind. Es wird Ihnen daher aufgetragen, Ihre Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft gemäß § 1 Abs. 2 Z 5, § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG insbesondere dadurch zu dokumentieren, dass Sie der Behörde ab sofort 20 schriftliche Bewerbungen (jeweils unter Beischluss eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufes) im Ausmaß von 20 Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen (zB laut AMS-Job-Portal, Zeitungsinserate, etc., wobei der Behörde Kopien dieser Stellenausschreibungen und Jobinserate vorzulegen sind) gemäß Ihrer Arbeits- und Ausbildungsqualifikation und damit auch im Bereich von Hilfstätigkeiten pro Monat bzw. fünf solcher Bewerbungen pro Woche nachweisen und spätestens bis zum 15. des jeweils nachfolgenden Monats einen schriftlichen Bericht, mit Beifügung der Jobinserate sowie der schriftlichen Bewerbungen samt Lebenslauf, über den Verlauf und das Resultat dieser Bewerbungen vorlegen, wobei die Beibringung einer bloßen Liste mit Firmenstempeln ausdrücklich nicht als Nachweis von ordnungsgemäßen und sachgerechten Stellebewerbungen gewertet wird.
Sollte dieser Auftrag nicht erfüllt werden, kann die Sozialhilfe gem. § 19 gekürzt oder eingestellt, in weiterer Folge von Vorneherein nicht zuerkannt werden.“

Die Bf habe lediglich ein Bewerbungsbuch sowie Kopien von Stellenausschreibungen des AMS vorgelegt. Ein tatsächlicher Bewerbungsnachweis sowie Bewerbungsschreiben seien nicht übermittelt worden.

Festzuhalten sei, dass es sich bei den Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs um kein arbeitsloses Grundeinkommen handle; vielmehr würden diese Leistungen vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig gemacht. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe setze gemäß § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 5 Z 2, § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG die dauernde Bereitschaft des Einsatzes der Arbeitskraft sowie die Qualifikation für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und das Bemühen um die Abwendung, Milderung und Überwindung der sozialen Notlage voraus. Auch aus dem im Oö. SOHAG festgelegten Subsidiaritätsprinzip gemäß § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG ergebe sich, dass arbeitsfähige Personen ihre Arbeitskraft in einer ihnen zumutbaren Weise einzusetzen haben würden.

Aufgrund der mangelnden Bereitschaft der Bf zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und der Verweigerung zur Qualifikation für den österreichischen Arbeitsmarkt sowie der wiederholten und beharrlichen diesbezüglichen Pflichtverletzung sei eine Kürzung im Ausmaß von 10% vorzunehmen gewesen.

Die Bf werde darauf hingewiesen, dass ihre Leistung der Sozialhilfe weiter gekürzt werde, wenn sie weiterhin keine Bewerbungen einbringen würde und weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft bestehe.

Dieser Bescheid erwuchs unbekämpft in Rechtskraft.

II.7. Im April 2023 kam die Bf den ihr aufgetragenen Bewerbungstätigkeiten nach.

II.8. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 24. Mai 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Bf die bis 31. Mai 2023 befristete Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form einer monatlichen Leistung weitergewährt; nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG sowie dem Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG. Als anrechenbares Einkommen wurden die Notstandshilfe des AMS sowie die Wohnbeihilfe festgelegt. Zusätzlich wurde die Bf neuerlich auf die Verpflichtung zum Einsatz ihrer Arbeitskraft und auf weitere Kürzungen hingewiesen.

II.9. In weiterer Folge unterließ es die Bf jedoch für Mai 2023 ihren Bewerbungstätigkeiten nachzukommen, diese entsprechend zu dokumentieren und der belangten Behörde nachzuweisen. Die Bf legte, wie schon im März 2023, lediglich ein Bewerbungsbuch sowie Kopien von Stellungausschreibungen vor. In der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ergab sich zusätzlich, dass lediglich drei Bewerbungen verfasst wurden.

Die Bf brachte in ihrer Beschwerde zwar vor, sie habe sämtliche Bewerbungsunterlagen im Bürgerservice der belangten Behörde abgegeben, jedoch langten bei der belangten Behörde keine derartigen Unterlagen ein. Die Behauptung der Bf, sie sei im Bürgerservice gewesen, wo ihr eine Eingangsbestätigung verweigert worden sei, kann nicht festgestellt werden. Insbesondere gab die Sachbearbeiterin der belangten Behörde, die die Bf schon lange betreut, an, dass der Bf bekannt sein musste, dass Unterlagen in der Erstanlaufstelle für die Sozialhilfe (und nicht im Bürgerservice) auch ohne Termin abgegeben werden können. Selbst wenn sie die Unterlagen im Bürgerservice abgegeben hätte, würde ein Eingangsstempel aber weder im Bürgerservice noch in der Erstanlaufstelle für die Sozialhilfe verweigert werden. Darüber hinaus werden persönlich abgegebene Unterlagen bei der belangten Behörde eingescannt und der Sachbearbeiterin sowohl die eingescannten Unterlagen als auch die Unterlagen in Papierform vorgelegt, die diese auf ihre Vollständigkeit überprüft, sodass eine allfällige Unvollständigkeit in der Sphäre der belangten Behörde aufgefallen wäre. Tatsächlich wurden aber von der Bf nur die aktenkundigen Bewerbungsunterlagen vorgelegt.

Im Ergebnis geht das erkennende Gericht davon aus, dass die Bf – wie schon im März 2023 – ihrer Bewerbungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.

II.10. Als Konsequenz erfolgte die mit dem angefochtenen Bescheid vom 19. Juni 2023, GZ: SJF/SH, ausgesprochene Kürzung um 20% für drei Monate, beginnend mit Mai 2023, die zu Punkt I.1. wiedergegeben wird.

II.11. Dagegen richtet sich die zu Punkt I.2. wiedergegebene Beschwerde vom 5. Juli 2023.

II.12. Die vormalige Aufforderung, Unterhalt gegenüber dem Sohn geltend zu machen, ist durch die Beschwerdevorentscheidung gegenstandslos geworden und daher nicht Beschwerdegegenstand.

II.13. Auch der Umstand, dass Auszahlungen nicht sofort, sondern Nachzahlungen aufgrund der Beschwerdevorentscheidung erfolgt sind, liegt im Wesen der nachträglichen Abänderung des Bescheides vom 24. Jänner 2023 durch die Beschwerdevorentscheidung vom 20. Februar 2023 und ist ebenfalls nicht Beschwerdegegenstand.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Bf ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere aus den eigenen Angaben in ihrem Antrag vom 15. Dezember 2022, bei der belangten Behörde eingelangt am 19. Dezember 2022.

III.2. Der Gesundheitszustand der Bf ergibt sich aus dem im Behördenakt befindlichen Gutachten samt Leistungskalkül des B und den im Verfahren vor dem Landesgericht Linz als Arbeits- und Sozialgericht zu GZ: 7 Cgs 133/21s eingeholten orthopädischen Sachverständigengutachten vom 20. Oktober 2021 und neurologisch-psychiatrischen Sachverständigengutachten vom 3. Dezember 2021.

III.3. Die Feststellungen zu dem den Antrag der Bf vom 19. Dezember 2022 abweisenden Bescheid ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde, sowie insbesondere aus dem zitierten Bescheid.

III.4. Die Feststellungen zur Beschwerde vom 1. Februar 2023 ergeben sich aus dem im Akt der belangten Behörde einliegenden Beschwerdeschriftsatz. Abgesehen davon wird das Vorbringen der Bf zur Unterhaltspflicht des Sohnes vom erkennenden Gericht als rechtlich zutreffend erachtet.

III.5. Der Inhalt der Beschwerdevorentscheidung vom 20. Februar 2023, GZ: SJF/SH, sowie der Auftrag an die Bf, ihre eigene Arbeitskraft einzusetzen, ergeben sich aus der im Behördenakt enthaltenen Beschwerdevorentscheidung.

III.6. Der Inhalt des Bescheides vom 20. April 2023, GZ: SJF/SH (Kürzung um 10% für März 2023), ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde und wird auch von der Bf zugestanden.

III.7. Dass die Bf im April 2023 der von ihr geforderten Bemühungspflicht zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft nachkam, wurde von der belangten Behörde festgestellt.

III.8. Der Inhalt des Bescheides der belangten Behörde vom 24. Mai 2023 (Weitergewährung), GZ: SJF/SH, ist im Behördenakt dokumentiert.

III.9. Die Feststellungen zu den unterlassenen Bewerbungstätigkeiten der Bf ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde sowie aus den Ermittlungsergebnissen in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Zunächst steht die Verletzung der Bemühungspflicht der Bf im Mai 2023 im Einklang mit der bereits im März 2023 erfolgten Verletzung der Bemühungspflicht und zeigt eine deckungsgleiche Verhaltensweise der Bf.

Die bei der belangten Behörde tätige Sachbearbeiterin hat in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht die Behandlung von persönlich abgegebenen Unterlagen geschildert, sodass zumindest einzelfallbezogen davon auszugehen ist, dass die Bewerbungstätigkeiten für Mai 2023 unvollständig geblieben sind. Demgegenüber erscheint die Behauptung der Bf, sie habe ihre Unterlagen vollständig im Bürgerservice abgegeben, wo ihr eine Eingangsbestätigung verweigert worden sei und wo im Ergebnis ein Teil der Unterlagen verloren gegangen sei, wenig glaubwürdig. Vielmehr fügen sich die Bewerbungstätigkeiten für Mai 2023 nachvollziehbar in die Bewerbungstätigkeiten für März 2023 ein.

Auch aus der Vernehmung der Zeugin Mag. S R ergibt sich nicht, dass die Bf ihre Bemühungspflicht für Mai 2023 erfüllt hätte. Die Zeugin war ausgesprochen glaubwürdig und um einen Beitrag zur Aufklärung der Sachlage bemüht. Allerdings ist die Zeugin keine Sozialarbeiterin oder persönliche Betreuerin der Bf, sondern bietet Unterstützung für Menschen an, die selbst nicht über einen Computer, Online-Zugang für Bewerbungen, etc. verfügen. Für die erfolgten Bewerbungen und die Erfüllung der Nachweispflicht gegenüber der belangten Behörde bleibt die Bf selbst verantwortlich. Die Zeugin begleitet die Bf nicht zur belangten Behörde, gibt dort keine Unterlagen für die Bf ab, erteilt keine Rechtsberatung zum Oö. SOHAG und sie verfasst keine Rechtsmittel, was auch nicht zu ihrem Aufgabenbereich gehört.

Im Ergebnis hat die Bf daher für Mai 2023 keine ausreichenden Bemühungen um den Einsatz ihrer Arbeitskraft nachgewiesen. Darüber hinaus hat die Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht angegeben, die vorgenommene Kürzungen zu akzeptieren. Sie wolle sich aber dennoch beschweren, weil ihr vormals aufgetragen worden sei, Unterhalt gegenüber ihrem Sohn geltend zu machen und weil ein Teil der Sozialhilfe erst im Wege einer Nachzahlung überwiesen worden sei.

III.10. Die verfahrensgegenständliche Kürzung um 20% für drei Monate, beginnend mit Mai 2023, ergibt sich aus dem Bescheid der belangten Behörde vom 19. Juni 2023, GZ: SJF/SH.

III.11. Der Inhalt der Beschwerde vom 5. Juli 2023 ergibt sich aus dem Akteninhalt.

III.12. Die Feststellungen zur Aufforderung gegenüber dem Sohn Unterhalt zu fordern und dass diese Aufforderung (derzeit) nicht aufrecht ist, ergibt sich aus dem Akteninhalt und aus der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.

III.13. Auch dass nach der Beschwerdevorentscheidung die Ansprüche auf Sozialhilfe im Wege einer Nachzahlung ausbezahlt wurden, ergibt sich aus dem Akteninhalt und aus der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.

IV. Rechtslage:

Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2022, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1. § 3 Oö SOHAG regelt die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)“*

IV.2. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„Leistung der Sozialhilfe
§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe
(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

IV.3. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe
(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

IV.4. § 7 Oö SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„§ 7

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %

3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
    a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
    b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
    c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
    d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
    e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

IV.5. § 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder

b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)“

IV.6. § 19 Oö. SOHAG regelt folgendes Sanktionssystem:

„§ 19

Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) *Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert. *(Anm: LGBl. Nr, 6/2020)*

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde gegen die mit dem angefochtenen Bescheid vom 19. Juni 2023, GZ: SLF/SH, erfolgte Kürzung der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs um 20% für drei Monate, beginnend mit Mai 2023.

Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 20. Februar 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Bf zuvor eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedung des Wohnbedarfs zuerkannt; nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG.

Zusätzlich wurde der Bf Nachfolgendes aufgetragen:

„In der Sozialrechtssache 7 Cgs 133/21s wurde mittels neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 04.01.2022 festgestellt, dass Sie mit Einschränkungen arbeitsfähig sind. Es wird Ihnen daher aufgetragen, Ihre Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft gemäß § 1 Abs. 2 Z 5, § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG insbesondere dadurch zu dokumentieren, dass Sie der Behörde ab sofort 20 schriftliche Bewerbungen (jeweils unter Beischluss eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufes) im Ausmaß von 20 Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen (zB laut AMS-Job-Portal, Zeitungsinserate, etc., wobei der Behörde Kopien dieser Stellenausschreibungen und Jobinserate vorzulegen sind) gemäß Ihrer Arbeits- und Ausbildungsqualifikation und damit auch im Bereich von Hilfstätigkeiten pro Monat bzw. fünf solcher Bewerbungen pro Woche nachweisen und spätestens bis zum 15. des jeweils nachfolgenden Monats einen schriftlichen Bericht, mit Beifügung der Jobinserate sowie der schriftlichen Bewerbungen samt Lebenslauf, über den Verlauf und das Resultat dieser Bewerbungen vorlegen, wobei die Beibringung einer bloßen Liste mit Firmenstempeln

ausdrücklich nicht als Nachweis von ordnungsgemäßen und sachgerechten Stellebewerbungen gewertet wird.
Sollte dieser Auftrag nicht erfüllt werden, kann die Sozialhilfe gem. § 19 gekürzt oder eingestellt, in weiterer Folge von Vorneherein nicht zuerkannt werden."

Ungeachtet dessen hat die Bf keine Bewerbungen vorgelegt.

Insofern ist in weiterer Folge zu prüfen, ob die Kürzung der zuerkannten Leistung der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gerechtfertigt ist.

V.2. § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG bestimmt, dass Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und nur insoweit zu gewähren sind, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann (Subsidiaritätsprinzip).

V.3. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (514 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen)* führen zur Subsidiarität der Sozialhilfe Nachfolgendes aus:

„Das im Abs. 3 festgelegte Subsidiaritätsprinzip von Leistungen der Sozialhilfe ist in der Form bereits im Oö. Mindestsicherungsgesetz enthalten. Die entsprechenden Regelungen zur Anrechnung verfügbarer Mittel finden sich in den §§ 14 bis 16."

Insofern kann zur Auslegung des Subsidiaritätsprinzips auf die Materialien und die bestehende Judikatur zum Oö. Mindestsicherungsgesetz zurückgegriffen werden.

V.4. Die Materialien zum Oö. BMSG (Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27 GP) halten zu § 6 Abs. 5 Folgendes fest:

„Von besonderer Bedeutung ist Abs. 5, der eine grundsätzliche Abgrenzung zu verwandten Rechtsbereichen mit einem Leistungsangebot, das zwar eine ähnliche Zielrichtung hat, aber mitunter geringere Leistungshöhen als die bedarfsorientierte Mindestsicherung vorsieht, ermöglicht. So verfolgen z.B. auch das subsidiäre Mindesteinkommen nach dem Oö. ChG, die Leistungen nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 oder das Kinderbetreuungsgeld nach dem KBGG das erkennbare Ziel, den Lebensunterhalt bzw. Wohnbedarf zu decken. Der Subsidiaritätsgedanke allein hilft nicht, um die Frage beantworten zu können, ob neben diesen Leistungen zusätzlich bedarfsorientierte Mindestsicherung zu erbringen ist – oder nicht.
Nach der nunmehrigen Regelung ist zur Beantwortung dieser Frage zu prüfen, ob durch die ‚andere gesetzliche Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen wurde'. Hier zeigt sich z.B. in § 16 Oö. ChG und in § 6 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 Punkt 2 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 [...], dass der Gesetzgeber eine ausreichende Bedarfsdeckung durch die Leistungen des jeweiligen Gesetzes angenommen hat. In diesen Fällen kann also nicht mehr davon ausgegangen werden, dass eine soziale Notlage vorliegt. Dem gegenüber kann z.B. beim Kinderbetreuungsgeld aufgrund der Gesetzsystematik

(insbesondere der möglichen Bezugsvarianten) nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber eine Bedarfsdeckung im Auge hatte. Daraus ergibt sich somit, dass in den ersten beiden Fällen ein Parallelbezug ausscheidet, im Fall des Kinderbetreuungsgeldes jedoch eine Aufzahlung aus der bedarfsorientieren Mindestsicherung möglich ist."

V.5. In rechtlicher Hinsicht ist weiterführend festzuhalten, dass es sich bei den Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. nunmehr Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr Sozialhilferechts ist das Prinzip der Subsidiarität (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

V.6. Im Beweisverfahren ist unwiderlegt hervorgekommen, dass der Bf mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 20. Februar 2023, GZ: SJF/SH, eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedung des Wohnbedarfs zuerkannt wurde, nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG. Außerdem wurden der Bf die oben wörtlich wiedergegebenen Bewerbungstätigkeiten und Bemühungen aufgetragen.

Zunächst kam die Bf diesen Bemühungen nicht nach, sodass für März 2023 eine Kürzung um 10% für einen Monat erfolgte. Im April 2023 kam die Bf ihren Bemühungspflichten nach. Im Mai 2023 verletzte die Bf ihre Bemühungspflicht neuerlich.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trifft denjenigen, der eine ihm obliegende Pflicht nicht erfüllt – über die ihn stets allgemein treffende Behauptungslast im Verwaltungsverfahren hinaus – eine besondere Verpflichtung, darzutun, aus welchen Gründen ihm die Erfüllung unmöglich war (vgl. die bei Walther/Thienel, Verwaltungsverfahren I2 E139 zitierte Judikatur).

Dies darzutun ist der Bf mit ihrem Vorbringen jedoch nicht gelungen. Da die Bf durch das von ihr gesetzte Verhalten der sie treffenden Bemühungspflicht, selbst zur Überwindung ihrer Notlage entsprechend beizutragen nicht nachgekommen ist, kann auch der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid schon aus diesem Grund nicht als rechtswidrig erkannt werden.

V.7. Darüber hinaus regelt das Oö SOHAG auch ein Sanktions- und Kontrollsystem wie folgt:

V.7.1. Sowohl das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes (SH-GG) als auch das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz sehen ein Sanktionssystem bei Pflichtverletzungen vor.

V.7.2. § 9 SH-GG regelt die Grundsätze eines wirksamen Kontrollsystems und von Sanktionen, die in den jeweiligen Landesgesetzen eine detaillierte Ausführung erhalten.

V.7.2.1. Das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 41/2019 idF BGBl. I Nr. 108/2019, sieht bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten Folgendes vor:

„§ 9 (1) Die Landesgesetzgebung hat wirksame Kontrollsysteme einzurichten, um die gesamten tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Bezugsberechtigten periodisch zu überprüfen und die Rechtmäßigkeit des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe sowie deren widmungskonforme Verwendung nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der Ausführungsgesetze sicherzustellen.
(2) Die Landesgesetzgebung hat für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, für den unrechtmäßigen Bezug, insbesondere aufgrund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie für eine zweckwidrige Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe wirksame und abschreckende Sanktionen vorzusehen, insbesondere Reduktionen bis zur gänzlichen Einstellung sowie Rückforderungen von Leistungen.
(3) Für eine schuldhafte Verletzung der Pflichten gemäß § 16c Abs. 1 IntG sind Leistungskürzungen im Ausmaß von zumindest 25 % über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten vorzusehen.“

V.7.2.2. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (514 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen)* führen zum Sanktionssystem Nachfolgendes aus:

„Bei unrechtmäßigem Bezug, zweckwidriger Verwendung von Leistungen, Arbeits- und Integrationsverweigerung (insbesondere bei nicht gehöriger Teilnahme an Deutsch- oder Wertekursen) sowie nachgewiesener Schwarzarbeit sind wirksame Sanktionen, Reduktionen bzw. die völlige Einstellung und Rückforderung der Leistung vorzusehen. Wesentliches Element dabei ist etwa eine unbedingte Meldepflicht von allen entgeltlichen Erwerbstätigkeiten sowie die Pflicht, sich um die Abwendung, Milderung oder Überwindung der eigenen Notlage zu bemühen. Hinzuweisen ist auf das – zusätzlich zum allgemeinen strafgerichtlichen Sanktionensystem des StGB – konstruierte Kontroll- und Sanktionenmodell des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (vgl. etwa §§ 10, 24, 25 und 49 AlVG). Als Sanktion für den erstmaligen Pflichtverstoß kommt etwa eine Befristung des Bescheids für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum (z. B. drei Monate) in Betracht. Mehrere Abmahnungen ohne gleichzeitige Leistungskürzung erfüllen jedenfalls nicht den Zweck der Norm. Die Effizienz der tatsächlichen Vollziehung des Gesetzes ist durch Kontrollen der Verwaltung sicherzustellen.“

V.7.3. Das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz führt die Vorgaben des § 9 SH-GG näher aus.

V.7.3.1. § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG sieht eine abgestufte Kürzung von der Berechnungsgrundlage vor.

V.7.3.2. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode)* führen zum Sanktionssystem Nachfolgendes aus:

„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine „fiktive“ Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.
Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z. B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht.
Abs. 5 führt die im § 9 Abs. 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgesehene Sanktionsbestimmung im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz (IntG) näher aus. Gemäß § 16c Abs. 1 IntG haben alle Asylberechtigten und Drittstaatsangehörigen, welche eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen, eine Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1 IntG) zu unter-zeichnen. Weiters sind sie zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des ÖIF sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses (§ 5 bzw. 16a IntG) verpflichtet, sofern die Leistung der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft ist.
Mit Abs. 6 wird klargestellt, dass die Kürzung vom jeweiligen nach § 7 Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsatz inklusive Alleinerzieherzuschlag und Behindertenbonus, der für die bezugsberechtigte Person anzuwenden ist, vorzunehmen ist und nicht lediglich vom Auszahlungsbetrag der Leistung. Überdies wird festgelegt, dass Kürzungen zunächst vorrangig von der Geldleistung und erst nachrangig von einer allfälligen Sachleistung vorzunehmen sind. Bei Vorliegen von mehreren Pflichtverletzungen sind die einzelnen Kürzungsanteile zusammenzurechnen, wodurch die jeweiligen nach § 7 Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsätze und Zuschläge nicht unterschritten werden dürfen.
Durch Sanktionen nach Abs. 1 bis 6 darf die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung nach Abs. 1 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht gefährdet werden. Abs. 7 sieht vor,

dass dieser Wohnbedarf im unerlässlichen Ausmaß in Form von Sachleistungen erfolgen soll. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass dieser Bedarf tatsächlich gedeckt wird."

V.8. Im Ergebnis hat die Bf keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung ihrer Notlage gezeigt, sodass auch ein Verstoß gegen § 19 Abs. 1 Z 1 Oö SOHAG vorliegt.

V.9. Auch die vormalige Rechtslage nach den Mindestsicherungsgesetzen der Länder sah bei Verstößen gegen die Bemühungspflicht die Möglichkeit von Kürzungen vor.

V.9.1. In einem Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/10/0034, führte der Verwaltungsgerichtshof zur vergleichbaren Bestimmung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes und zur Kürzung der Mindestsicherung um 100 % Nachfolgendes aus:

„25 Zunächst deutet der Wortlaut ‚darüber (über 50 %) hinausgehende Kürzungen' nicht darauf hin, dass eine Kürzung nur bis zu einer bestimmten Grenze möglich sein soll. Auch eine Kürzung um 100 %, also ein gänzlicher Entfall, ist zwanglos von diesem Wortlaut umfasst.
26 Die zitierten Materialien zum Sbg. MSG führen zu § 8 Abs. 5 lediglich aus, dass eine noch weitergehende Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt, also über 50 % hinaus, nur in besonders schwerwiegenden Fällen (insbesondere bei beharrlicher Verweigerung) zulässig sei. Es dürfe jedoch zu keiner Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung der unterhaltsberechtigten Angehörigen und zu keiner Kürzung des zu gewährenden Wohnbedarfs kommen. Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Gesetzgeber auch eine Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt unter einen bestimmten Wert ausschließen wollte, ergeben sich daraus nicht.
27 Die zitierten Materialien halten sowohl im allgemeinen Teil als auch in den Ausführungen zu § 1 fest, dass das Konzept der Mindestsicherung kein bedingungsloses Grundeinkommen darstelle. Es kenne keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stelle bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar. Würde man - dem Verwaltungsgericht folgend - die Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt auch bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft und zur Teilnahme an den im Hilfeplan festgelegten Maßnahmen nur bis zu einem Betrag in der Höhe von 12,5 % des maßgeblichen Mindestsatzes zulassen, so käme dies einem vom Gesetzgeber nicht gewollten bedingungslosen Grundeinkommen in dieser Höhe gleich.
28 Insgesamt ergeben sich somit keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber des Sbg. MSG die von Art. 14 Abs. 4 der Mindestsicherungsvereinbarung - zu deren Erfüllung das Sbg. MSG erlassen wurde (vgl. die zitierten Materialien, Seite 33) - ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit des völligen Entfalls der Leistung in besonderen Fällen nicht ausnützen wollte.
[...]
30 Die Ansicht des Verwaltungsgerichts, wonach eine Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt gemäß § 8 Abs. 5 Sbg. MSG unter keinen Umständen auf weniger als 12,5 % des anzuwendenden Mindeststandards zulässig sei, beruht daher auf einer

Verkennung der Rechtslage, weshalb das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war."

V.9.2. Außerdem führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28. Februar 2013, 2011/10/0210, zum Wiener Mindestsicherungsgesetz aus:

„Wenn ein Mindestsicherungsbezieher solche Ansprüche nicht nachhaltig verfolgt, also nicht einmal diese formalen Voraussetzungen zur Geltendmachung seiner Ansprüche nach dem AlVG in zumutbarer Weise erfüllte, so sind diese gesetzlichen Ansprüche, sofern sie der Höhe nach bestimmt sind, gemäß § 10 Abs. 4 WMG, bei der Bemessung des Mindestsicherungsleistung fiktiv zu berücksichtigen."

V.10. Durch das Sanktionssystem in § 19 Oö. SOHAG hat die diesbezügliche Vorgehensweise eine Klarstellung erfahren.

V.11. Die erste Kürzungsstufe von 10% für ein Monat wurde bereits für März 2023 ausgesprochen. Wenngleich die Bf dann einmal für April 2023 ihrer Bemühungspflicht nachgekommen ist, handelt es sich gegenständlich um ein einheitliches Verfahren, sodass die Kürzungsstufen nicht wieder von vorne beginnen. Es würde auch dem stufenweisen Sanktionssystem entgegenstehen, würde eine einmalige Entsprechung der Bemühungspflicht dazu führen, dass dieses von vorne beginnt. Insbesondere spricht § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG von der dauernden Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft. Von einer dauerhaften Bereitschaft kann aber bei einem einmaligen Entsprechen sicher nicht gesprochen werden. Insofern war das stufenweise Sanktionssystem im Fall der Bf fortzustehen.

V.12. Auch aus diesem Grund kann der Bescheid der belangten Behörde nicht als rechtswidrig erkannt werden.

V.13. Im Ergebnis ergibt sich sowohl unter Zugrundelegung des Subsidiaritätsprinzips gemäß § 3 Oö. SOHAG als auch der die Bf treffenden Bemühungspflicht gemäß § 12 Oö. SOHAG, sowie des Sanktionssystems gemäß § 19 Oö. SOHAG, dass sie die Voraussetzungen für die Kürzung der Sozialhilfe verwirklicht hat.

Die belangte Behörde hat in Entsprechung des gesetzlich geregelten – stufenweisen – Kürzungssystems des § 19 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG daher in Anwendung der 2. Stufe die Sozialhilfe um 20% für drei Monate gekürzt.

V.14. Die Beschwerde war daher insgesamt als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung zur Auslegung des Subsidiaritätsprinzips, das seit Beginn der Fürsorgegesetze bzw. Sozialhilfegesetze einen tragenden Grundsatz derselben bildet (VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72; 24.2.2016, Ra 2015/10/0047).

VI.3. Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines jeweiligen Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für die betroffene Bf nach den konkreten Verhältnissen, beispielsweise anhand der Berufsausbildung und -erfahrung, sowie anhand des Gesundheitszustandes, des Alters, in Summe gemessen am konkreten Einzelfall zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer